

§ 2 VO-ID212466 (Brandenburg) — Schutzgegenstand

Verordnung über den Schutzwald „Naturwald Ruppiner Schweiz“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Schutzwald hat eine Größe von rund 9 Hektar und besteht aus zwei Teilflächen. Er umfasst folgende Flurstücke:

Stadt:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Neuruppin

Gühlen Glienicke

9

129 (teilweise);

10

162 und 164 (jeweils teilweise).

(2) Die Grenze des Schutzwaldes ist in der als Anlage 1 beigefügten „Topografischen Karte zur Verordnung über den Schutzwald , Naturwald Ruppiner Schweiz ‘ “

im Maßstab 1 : 10 000 und in den als Anlage 2 und 3

beigefügten „Liegenschaftskarten zur Verordnung über den Schutzwald ,Naturwald Ruppiner Schweiz ‘ “

im Maßstab 1 : 2 500 mit ununterbrochener Linie eingezeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Liegenschaftskarten.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg in Potsdam, oberste Forstbehörde, sowie beim Landesbetrieb Forst Brandenburg in Potsdam, untere Forstbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Zitiervorschlag: § 2 VO-ID212466 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212466/2>